



Schutzkonzept für Gottesdienste im Innenbereich ohne Zertifikatserfordernis (bis max. 50 Teilneh- mende)

Empfehlungen zuhanden der Mitgliedkirchen und Kirchgemeinden (10. September 2021)

Das vorliegende «Schutzkonzept für Gottesdienste» der EKS datiert vom 10. September 2021 und gilt ab 13. September 2021. Es ersetzt alle früheren Fassungen.

Seit über einem Jahr hält die Corona-Pandemie unsere Gesellschaft in Atem. Nach wie vor verbreitet sich das Virus und führt zuweilen zu schweren Erkrankungen und Todesfällen. Die behördlichen Massnahmen, die seither getroffen wurden, haben zum Ziel, die Gesundheit der Bevölkerung besser zu schützen und eine Überlastung des Gesundheitswesens zu verhindern.

Die evangelisch-reformierten Kirchen und Kirchgemeinden legen Wert auf eine verantwortungsvolle Form der Durchführung von Gottesdiensten und Feiern, in denen die Gewährleistung der Gesundheit von Gottesdienstteilnehmenden und kirchlichen Mitarbeitenden im Zentrum der Anstrengungen steht.

Die hierfür vorgesehenen Schutzmassnahmen bezwecken, trotz Zusammentreffen von Menschen Neuerkrankungen zu vermeiden und besonders gefährdete Personen zu schützen.

Die behördlichen Vorgaben schreiben vor, dass jede Gemeinde bzw. jede Institution zur Durchführung von Gottesdiensten über je ein eigenes Schutzkonzept verfügen muss. Mit der Übernahme und Umsetzung des vorliegenden EKS-Schutzkonzepts ist diese Vorgabe für die Gemeinden erfüllt; die Verantwortung zur Umsetzung liegt bei den einzelnen Gemeinden bzw. Institutionen sowie den Teilnehmenden selber.

Grundsätzliches

Das vorliegende Schutzkonzept bezieht sich grundsätzlich auf die Durchführung von evangelisch-reformierten Gottesdiensten im Allgemeinen, es behandelt jedoch auch Kasualhandlungen. Besondere Erwähnung verdient der Umstand, dass für Beerdigungen / Abdankungsfeiern ebenfalls die vorliegenden Angaben des Schutzkonzepts gelten.

Die Durchführenden von Gottesdiensten sind angehalten, die generellen Vorgaben je vor Ort gemäss den eigenen Einschätzungen verantwortlich umzusetzen. Grundsätzlich gilt aber: Zum Schutz aller Gottesdienstteilnehmenden (Mitfeiernden und Mitarbeitenden) ist im Zweifelsfall die vorsichtiger Variante zu wählen.

Das vorliegende Schutzkonzept der EKS intendiert, im Rahmen dieser bestehenden Handlungsspielräume Orientierung zu bieten und Anwendungsfragen zu klären.

0. Geltungsbereich: Gottesdienste mit oder ohne Zertifikatserfordernis

Der Bundesrat hat am 8. September 2021 beschlossen, dass für alle Veranstaltungen im Innenbereich – dazu gehören auch Gottesdienste – ab 13. September 2021 die Zertifikatserfordernis gilt. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind u.a. Gottesdienste im Innenbereich, an denen bis max. 50 Personen teilnehmen.

- D.h. an Gottesdiensten im Innenbereich, an denen **50 oder mehr Personen** teilnehmen, müssen die Teilnehmenden ein gültiges **Covid-Zertifikat** vorweisen können (ausser Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre). Falls das Zertifikatserfordernis zur Anwendung kommt, so können Kirchen und Kirchgemeinden die hierfür erstellte «Schutzkonzept für die Durchführung von Gottesdiensten in Innenräumen mit Zertifikatspflicht» konsultieren.
- An Gottesdiensten im Innenbereich, an denen **bis zu 50 Personen** teilnehmen, ist die Anwendung des Zertifikats nicht zulässig.
- An Gottesdiensten im Aussenbereich besteht keine Zertifikatserfordernis.

Für Kirchgemeinden besteht die Herausforderung, rechtzeitig festzulegen, nach welchem Regime (mit / ohne Zertifikatserfordernis) die Veranstaltungen durchgeführt werden müssen.

Den Kirchgemeinden werden die folgenden Empfehlungen unterbreitet:

- Den Kirchgemeinden wird empfohlen, wenn immer möglich Gottesdienste zu feiern, die für alle Interessierten offen sind. Entsprechend wird ihnen empfohlen, nach Möglichkeit auf Gottesdienste mit Zertifikatserfordernis zu verzichten. D.h. dabei können maximal 50 Personen eingelassen werden. Zur Lösung allfällig damit verbundener Schwierigkeiten sind kreative Lösungen in Betracht zu ziehen (mehrere Gottesdienste, Übertragungen, etc.).
- Zur Festlegung des Zugangsregimes (mit oder ohne Zertifikat) können die Kirchgemeinden auf ihre Erfahrungen mit Besucherzahlen aus Vorjahren zurückgreifen.
- Um Unwägbarkeiten in der Planung zu minimieren, wird den Kirchgemeinden empfohlen, erneut Anmeldeverfahren für Gottesdienste einzusetzen.
- Jede Kirchgemeinde ist verantwortlich dafür, bei ihren Gottesdiensten frühzeitig zu bestimmen, nach welchem Regime sie durchgeführt werden. (Zu beachten ist: Wenn sich die Kirchgemeinde bei jeweiligen Gottesdiensten gegen die Anwendung der Zertifikatserfordernis entscheidet, so dürfen zum entsprechenden Anlass nur 50 Personen eingelassen werden). An den bei der Ausschreibung festgehaltenen Entscheidungen ist nach Möglichkeit festzuhalten.
- Kommunikation: Die Kirchgemeinden haben darauf zu achten, dass das jeweilige Zugangsregime rechtzeitig gegenüber den Gemeindemitgliedern über die gängigen Kanäle kommuniziert wird.

1. Maximale Zahl an Teilnehmenden

An Gottesdiensten dürfen, sofern es die räumlichen Gegebenheiten zulassen (siehe dazu 3.a), im **Aussenbereich** maximal 1'000 Personen (mit Sitzpflicht) bzw. 500 Personen (ohne Sitzpflicht) teilnehmen (inkl. Kinder und Mitwirkende). Hierfür ist kein Covid-Zertifikat erforderlich.

Im **Innenbereich** sind ohne Anwendung des Covid-Zertifikats maximal 50 Teilnehmende (inkl. Kinder) zugelassen. Hierzu sind aktiv Mitwirkende der Kirchgemeinde (Pfarrpersonen, Musizierende, Chöre, etc.) mitzuzählen. Nicht mitgerechnet werden müssen im Hintergrund Beteiligte (z.B. Hausdienst).

Die jeweiligen Bedingungen gelten auch für **Beerdigungen**.

2. Hygiene

a. Maskentragepflicht

Bei Gottesdiensten, an denen keine Zertifikatspflicht gilt, muss eine Maske getragen werden.

Ausnahmen bestehen für aktiv Mitwirkende (Pfarrpersonen, Liturg*innen, Lektor*innen, u.a.), sofern das Tragen der Maske für die jeweilige Handlung nicht möglich ist. Falls diese Ausnahmen zur Anwendung kommen, sind geeignete Schutzmassnahmen vorzusehen (z.B. Predigt von der Kanzel nur bei ausreichendem Abstand zur Gemeinde).

Ebenfalls ausgenommen von der Maskentragepflicht sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag sowie Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen keine Gesichtsmasken tragen können.

b. Händedesinfektion

Es müssen Möglichkeiten der Händedesinfektion an den Ein- und Ausgängen bereitstehen.

c. Vermeidung von Körperkontakt im Verlauf der Liturgie

Auf Körperkontakt und das Weiterreichen von Gegenständen zwischen den Teilnehmenden ist zu verzichten (bspw. kein Friedensgruss, keine Kollektenkörbchen zirkulieren lassen, sondern Kollekte am Ausgang einsammeln).

d. Taufe und Abendmahl

Bei der Durchführung von Taufen sind geeignete Formen zu finden, die möglichst ohne Körperkontakt zwischen Täufling/Familienmitgliedern und weiteren Beteiligten durchgeführt werden können.

Bei der Durchführung des Abendmahls muss folgenden Punkten besondere Aufmerksamkeit zukommen:

- Zubereitung des Brots (in Stücke schneiden) und Weins vor dem Gottesdienst
- Wein nur in Einzelbechern
- Je nach räumlichen Verhältnissen wandelndes Abendmahl oder Abendmahl im Kreis; in jedem Fall unter strikter Beachtung des Abstands untereinander.
- Hände vor der Austeilung des Brots desinfizieren

e. Gesang

Gemäss Vorgaben des Bundes ist der Gemeindegesang (mit Masken) erlaubt.

Aufführungen von Chören sind nicht nur im Aussenbereich, sondern auch im Innenbereich erlaubt.

Die Verordnung des Bundesrats hält fest, dass bei einer Choraufführung weder das Tragen einer Gesichtsmaske noch die Einhaltung von Abständen notwendig ist. Dagegen muss eine wirksame Lüftung vorhanden sein.

Es wird an dieser Stelle beliebt gemacht, diese offenen Vorgaben zum Chorgesang vor Publikum nur sehr zurückhaltend anzuwenden. Stattdessen wird empfohlen, bei Chorauftritten

eine vorsichtige Praxis anzuwenden und weitergehende Schutzmassnahmen umzusetzen (grosse Distanz zur Gemeinde u.a.m.)

Die Verwendung von Gesangsbüchern ist möglich, wenn sichergestellt werden kann, dass sie nach der Verwendung gereinigt werden.

f. Versammlungsraum / Lüften

Es dürfen nur Räume genutzt werden bzw. es muss eine wirksame Lüftung vorhanden sein. Auf das Lüften der Räumlichkeiten muss grossen Wert gelegt werden: Es ist vor und nach dem Gottesdienst gründlich zu lüften, nach Möglichkeit auch während des Gottesdiensts.

g. Konsumationen / Kirchenkaffees

Aufgrund der neuen Vorgaben sind Konsumationen im Rahmen oder im Anschluss der Gottesdienste (bspw. Kirchenkaffees) im Innenraum ohne Zertifikatserlaubnis nicht mehr erlaubt (Ausnahme: kurze Konsumationsformen im Rahmen des Abendmahls). Diese Bestimmung orientiert sich daran, dass für Konsumationen in Restaurationsbetrieben im Innenbereich die Zertifikatspflicht vorgesehen ist.

Zu prüfen ist, ob nach Massgabe der kantonalen Vorgaben Kirchenkaffees im Aussenbereich (ohne Zertifikatspflicht) möglich sind.

3. Distanz halten

a. Abstand zwischen den Teilnehmenden

Es gilt die Vorgabe, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern pro Gottesdienstbesuchenden einzuhalten ist (2,25m² Platzbedarf pro sitzende Person) und dass nur jeder zweite Sitzplatz benutzt werden darf. Ausgenommen davon sind Paare/Familien. Zudem darf sowohl im Innen- wie auch im Aussenbereich die volle Kapazität an Sitzplätzen nur zu maximal zwei Dritteln besetzt werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Abstandsvorgabe unterschritten werden. Von dieser Ausnahmemöglichkeit sollte aber nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht werden. Es müssen besondere Schutzmassnahmen ergriffen werden.

b. Abstand zwischen Vortragenden und Besucher*innen

Der Abstand zwischen Vortragenden und Besucher*innen muss eingehalten werden. Hilfsmittel, wie das Nutzen eines Mikrofons für die Vortragenden, können als Unterstützung zur normalen Sprachführung sinnvoll sein (siehe dazu auch 1.a.). Nutzen mehrere Personen das Mikrofon, so ist die laufende Reinigung zu gewährleisten.

c. Ein- und Ausgang

Der Ein- und Auslass hat unter Einhaltung der Abstandsregeln kontrolliert und gestaffelt zu erfolgen. Die automatische Türöffnung ist zu aktivieren oder die Tür vor und nach dem Gottesdienst offen zu lassen. Es sind Bodenmarkierungen am Eingang vorzusehen. Sodann ist zwingend darauf zu achten, dass es vor der Kirche keine Ansammlung gibt, weder vor noch nach dem Gottesdienst.

d. Erhebung von Kontaktdaten

Bei Gottesdiensten, die nicht der Zertifikatspflicht unterstehen, sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden (Name / Vorname / Telefonnummer, Postleitzahl) zu erheben. Es müssen grundsätzlich alle Beteiligten ihre Kontaktdaten angeben. Bei Familien oder anderen Teilnehmer-

oder Besuchergruppen, die nachweislich untereinander bekannt sind, genügt die Erfassung der Kontaktdaten von nur einer Person.

Es wird empfohlen, die Kontaktdaten dezentral zu erheben (bspw. Karte und Stifte bei jedem zugelassenen Sitzplatz zum individuellen Ausfüllen; Abgabe der Karten in geschlossenen Behälter beim Ausgang).

Es ist eine Person zu bezeichnen, die verantwortlich ist für die sichere Aufbewahrung während 2 Wochen nach Durchführung und die anschliessende fachgerechte Entsorgung.

e. Kinderspielecken / Kinderbetreuung

Bei Kinderspielecken im Gottesdienstraum ist darauf zu achten, dass die erwachsenen Betreuungspersonen untereinander die vorgegebenen Abstandsregelungen einhalten, wenn sie nicht aus demselben Haushalt stammen.

Werden Kinder in einem externen Ort / benachbarten Gebäude betreut, so gelten die Vorgaben zur Kinderbetreuung wie für Kindertagesstätten sowie das Schutzkonzept der betreffenden Liegenschaft.

f. Platzmarkierungen

Kommt die grundsätzliche Abstandsregelung zur Anwendung, so ist eine Platzmarkierung, allenfalls auch ein*e Platzanweiser*in vorzusehen.

g. Verantwortliche Person

Eine Person, die für die Einhaltung der Regeln verantwortlich ist und diese auch durchsetzt, muss bezeichnet werden.

h. Weitere Erwägungen zum Durchführungsort

Sollte der bestehende Gottesdienstraum angesichts der Vorgaben als zu klein oder unpassend (Abstand, Lüftung) betrachtet werden, so können Gottesdienste auch im Kirchgemeindeaal, in der Halle eines Industriebetriebs, im Freien oder auf dem Bauernhof in Betracht gezogen werden. Bei allen Alternativen gelten die Vorgaben zur maximalen Zahl von Teilnehmenden.

4. Reinigung

Vor und nach dem Gottesdienst müssen Türklinken, Treppengeländer, Kanzel, Abendmahls-tisch, Ambo, Bänke/Stühle, Kollektengefässe sowie Licht- und Tonanlagen und Toiletten sorgfältig gereinigt werden. Auch die Sakristei sollte regelmässig gereinigt werden.

5. Generelle Schutzmassnahmen und Umgang mit besonders gefährdeten Personen

Die vom Bund verordneten generellen Schutz- und Hygienemassnahmen gelten weiterhin. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an einer religiösen Zusammenkunft ist eine individuelle Entscheidung. Besonders gefährdete Personengruppen sollen nicht ausgeschlossen werden. Sie sollen aber ermutigt werden, sich so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen.

Das Tragen von Handschuhen ist dieser Personengruppe nicht empfohlen.

6. Covid19- und weitere Erkrankte

Kranke Personen sollen zu Hause bleiben ebenfalls Personen, die mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten.

7. Besondere Situationen

Die Durchführung von Gottesdiensten in Alters- und Pflegeheimen, Krankenhäusern und Strafanstalten sind mit den jeweiligen Institutionen unter Berücksichtigung der vorhandenen Räumlichkeiten abzusprechen und an den vorhandenen Schutzkonzepten auszurichten. Allfällige kantonale Vorschriften müssen befolgt werden.

8. Information

- Die Kirchgemeinde/die Institution trägt die Verantwortung und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmenden ausreichende Instruktionen erhalten. Werden Kontaktdaten erhoben, so müssen die Teilnehmenden auch darüber informiert werden.
- Damit die Gottesdienste möglichst reibungslos durchgeführt werden können, sollen die Mitarbeitenden und die Teilnehmenden möglichst schon vorab über die geltenden Schutzmassnahmen via übliche Kanäle informiert werden.
- Besonders gefährdete Personen sollen ermutigt werden, sich weiterhin so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Sie sollen daher insbesondere zu kirchlichen Angeboten in anderen Gefässen (TV, Radio, Internet) informiert werden.
- Hinweise müssen gut sichtbar am Eingang und in den Räumlichkeiten angebracht und mündlich zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt werden.

9. Leitung

Für die Umsetzung der Vorgaben zur Durchführung der Gottesdienste sind die Verantwortlichen der Kirchgemeinde zuständig; sie haben sicherzustellen, dass die behördlichen Vorgaben eingehalten werden.

Für grundlegende Entscheidungen kann sie die weiteren Beteiligten (Hochzeitpaare, Konfirmandenfamilien, Trauerfamilien, u.a.) zu Rate ziehen. Die jeweiligen Entscheidungen der Verantwortlichen der Kirchgemeinden sind den Betroffenen frühzeitig mitzuteilen.

Weiterführende Links

- [Massnahmen, Verordnung und Erläuterungen des Bundesamts für Gesundheit BAG \(deutsch\)](#)
- [Mesures et ordonnances de l'Office fédéral de la santé publique \(OFSP\)](#)
- [Kirchliche Massnahmen zum Corona-Virus der EKS \(deutsch\)](#)
- [Mesures de l'Église contre le coronavirus de l'EERS \(français\)](#)